Wien, Donnerstag, den 5. August 1886. XIX. Jahrgang. Nr. 31.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Kritische Besprechung einiger aus Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes abgeleiteten Rechtssätze in Ansehung des Verfahrens bei Schließung von Friedhöfen.*)

Von Dr. Paul Skwarczyński.

I.

Die Vornahme einer eigenen Erhebung der Lage eines inner dem Umfange der Ortschaft gelegenen Friedhofes ist nicht immer eine wesentliche Form des Administrativverfahrens bei Erlassung der Verfügung, daß der betreffende Friedhof geschlossen werden soll.

Der Verwaltungsgerichtshof führt in den Entscheidungsgründen seines in den Nummern 39 und 40 de 1885 dieser Zeitschrift besprochenen Erkenntnisses vom 17. December 1883, Z. 2824, unter Anderem an, daß die autonomen Behörden den Ausspruch wegen Schließung des Friedhofes ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage, sowie ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze gethan haben, der Thatbestand also seitens der autonomen Behörden gar nicht festgestellt wurde, daher eine wesentliche Form des Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden ist.

Es ist bereits in Nr. 40 de 1885 dieser Zeitschrift erwiesen worden, daß die Schließung eines Friedhofes Aufgabe der eigentlichen Verwaltung und nicht der Verwaltungsrechtspflege, daher selbe zu verfügen und nicht hierüber zu entscheiden ist, und daß dieselbe blos vom Gemeindevorstande und nicht instanzmäßig von den autonomen Verwaltungsbehörden überhaupt zu verfügen ist.

Mit Berücksichtigung dieses Ergebnisses läßt sich aus dem berufenen Absatze der Entscheidungsgründe des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nachstehender Rechtssatz ableiten:

Die Vornahme einer förmlichen Erhebung der Lage eines Friedhofes von Seiten des Gemeindevorstandes ist eine wesentliche Form des Administrativverfahrens bei Schließung von Friedhöfen.

*) Man vergleiche die Abhandlung in den Nummern 39 und 40 des Jahrganges 1885 dieser Zeitschrift, an welche sich diese Erörterungen als ein Dazugehöriges anschließen.

In dieser Richtung ist bereits in Nr. 39 de 1885 dieser Zeitschrift dargethan worden, daß der Gemeindevorstand in dem gegebenen Falle von den politischen Behörden zur Schließung des Friedhofes aufgefordert, daher verpflichtet war, die Aufforderung der überwachenden und mit der obersten Leitung betrauten Behörde durchzuführen. Da es jedoch Aufgabe dieses Aufsatzes ist, die Richtigkeit des obigen Rechtssatzes grundsätzlich zu erforschen, so sei — nur dieses Zweckes halber — von der Aufforderung der politischen Behörde abgesehen und von der Voraussetzung ausgegangen, als ob der Gemeindevorstand aus eigenem Antriebe die Schließung des Friedhofes angeordnet hätte.

Das in dieser Beziehung bis nunzu geltende, mit Gubernialverordnung vom 9. September 1784, Z. 21.027, Piller LXXV, kundgemachte Hofkanzleidecret vom 23. August 1784 verordnet ausnahmslos und unbedingt die Schließung aller „inner dem Umfange der Ortschaften gelegenen Friedhöfe".

Bei Anwendung dieser Gesetzesbestimmung beruht also die ganze Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage von Seiten der zur Schließung des Friedhofes berufenen Behörde auf Erlangung der Ueberzeugung, ob der zu schließende Friedhof inner oder außer dem Umfange der Ortschaft gelegen ist.

Gemäß § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, ist die Gemeinde berufen, im selbstständigen Wirkungskreise die Schließung von Friedhöfen zu verfügen. Die Gemeinde, rücksichtlich ihr Vollzugsorgan, der Gemeindevorstand, verfügt somit bei Schließung von Friedhöfen mit Beobachtung der Gesetze nach freier Selbstbestimmung und hat hiebei nur jene Förmlichkeiten unumgänglich zu beobachten, deren Erfüllung entweder durch eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung angeordnet ist, oder an sich eine unerläßliche Bedingung der fraglichen Verfügung bildet.

Weder in dem bezogenen Hofkanzleidecrete vom 23. August 1784, noch auch in einem anderen Gesetze werden irgend welche Förmlichkeiten vorgeschrieben, von deren Beobachtung die Giltigkeit der Verfügung, daß ein Friedhof geschlossen werden soll, abhängig sein würde. Im Gegentheile wird in der Gubernialverordnung vom 15. Juli 1824, Z. 22.582, unter Berufung auf das bezogene Hofkanzleidecret ausdrücklich angeordnet, daß Erhebungen in derlei Angelegenheiten mit der thunlichst größten Sparsamkeit und unter Vermeidung aller überflüssigen Kosten und Auslagen durchzuführen seien.

Genaue Kenntniß der Sachlage ist allerdings unerläßliche Bedingung einer jeden Administrativverfügung. Bei Schließung eines Friedhofes auf Grundlage des bezogenen Hofkanzleidecretes vom 23. August 1784 handelt es sich jedoch blos um Kenntniß des Umstandes, ob der zu schließende Friedhof inner oder außer dem Umfange der Ortschaft gelegen ist. Dieser Umstand fällt von selber in die Augen und ist somit jedem Gemeindeinsassen, daher auch den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, aus eigener Anschauung und dem Gemeindevorstande, als der Verwaltungsbehörde der Gemeinde, von Amtswegen bekannt. Protokollarische Erhebung und Durchführung einer eigenen Verhandlung von Seiten

des Gemeindevorstandes, um die Lage eines in der Gemeinde befindlichen Friedhofes zu erforschen, ist demgemäß für den Gemeindevorstand keine unerläßliche Bedingung, um die ihm wohlbekannte Lage zur Grundlage einer zu treffenden administrativen Verfügung anzunehmen.

Dagegen könnte wohl eingewendet werden, daß gegen eine diesfällige Verfügung des Gemeindevorstandes Berufungen an den Gemeinde-, Bezirks- und Landesausschuß und gegen die Entscheidung des Landesausschusses Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof angebracht werden können und die Erhebung der Sachlage durch den Gemeindevorstand in der Art durchgeführt werden sollte, um als Grundlage den Entscheidungen der höheren autonomen Verwaltungsbehörden und dem Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes dienen zu können.

Zur Widerlegung dieser Einwendung wird jedoch hervorgehoben:

a) daß vor Allem der ersten Berufungsinstanz, dem Gemeindeausschusse, immer und meistens auch der zweiten, dem Bezirksausschusse, ebensowohl wie dem Gemeindevorstande aus eigener Wahrnehmung bekannt sein dürfte, ob der zufolge Verfügung des Gemeindevorstandes zu schließende Friedhof inner oder außer dem Umfange der Ortschaft gelegen ist. Deshalb wäre es auch für diese Berufungsinstanzen überflüssig, daß der Gemeindevorstand in jedem einzelnen Falle behufs Feststellung der Lage des Friedhofes eine eigene Erhebung durchführen und erst auf dieser Grundlage seine Verfügung erlassen wollte.

b) Sollte dem Landesausschusse, beziehungsweise auch dem Bezirksausschusse, aus Anlaß der Anführungen der Berufung, oder auf einer anderen Grundlage die Lage des Friedhofes zweifelhaft erscheinen, so könnte diesem Uebelstande durch Anordnung einer Nachtragserhebung abgeholfen werden.

c) Der Verwaltungsgerichtshof hat aber zufolge des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, in der Regel auf Grundlage des in der letzten administrativen Instanz angenommenen Thatbestandes zu erkennen, und nur im Falle, daß der Thatbestand actenwidrig angenommen wurde, daß derselbe in wesentlichen Punkten einer Ergänzung bedarf, oder daß wesentliche Formen des Administrativverfahrens außer Acht gelassen wurden, kann vom Verwaltungsgerichtshofe unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Behebung der Mängel angeordnet werden. Da aber, wie oben hervorgehoben wurde, für derlei Verfügungen keine besonderen Formen vorgeschrieben sind, so hätte der Verwaltungsgerichtshof erst dann gegründeten Anlaß, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Ergänzung der Verhandlung anzuordnen, wenn im Zuge des Berufungsverfahrens gegen die von dem Gemeindevorstande zur Grundlage der getroffenen Verfügung angenommene Lage des Friedhofes gegründete Bedenken vorgekommen wären, ohne durch eine Nachtragserhebung behoben worden zu sein.

d) Endlich darf auch der Umstand nicht unbeachtet gelassen werden, daß in vielen Fällen gegen die Verfügung des Gemeindevorstandes keine Berufung angebracht wird. Es ist somit kein haltbarer Grund vorhanden, die Erfüllung einer durch kein ausdrückliches Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeit blos aus dem Grunde zu verlangen, weil in einem möglichen Berufungsverfahren der Fall eintreten könnte, daß zur Fällung einer Entscheidung über die etwa einzubringende Berufung eine eigene Erhebung in dieser Richtung erforderlich sein sollte.

Deshalb bildet die Durchführung einer eigenen Verhandlung behufs Feststellung der Lage eines Friedhofes inner dem Umfange der Ortschaft kein unerläßliches Erforderniß der vom Gemeindevorstande zu treffenden Verfügung, daß der Friedhof geschlossen werden soll.

Die Frage aber, ob eine derartige Erhebung zur Fällung der Entscheidung durch den Landes-, bezüglich auch durch den Bezirksausschuß über eine gegen eine derartige Verfügung des Gemeindevorstandes im Instanzenzuge angebrachte Berufung nothwendig ist, hängt von den besonderen im gegebenen Falle obwaltenden Umständen ab, und es kann auf Grund derartiger besonderer, im gegebenen Falle obwaltender Umstände entschieden werden, ob die Durchführung einer eigenen Erhebung der Lage des Friedhofes ein unerläßliches Erforderniß der Fällung der Entscheidung von Seiten der höheren autonomen Verwaltungsbehörden über eine gegen die diesfällige Verfügung des Gemeindevorstandes angebrachte Berufung bilde, oder aber nicht.

II.

Ist die Frage, ob ein Ausspruch der Verwaltungsbehörde ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen, ohne selbstständige Prüfung der Sachlage und ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze erlassen wurde, eine Rechts- oder eine Thatbestandsfrage?

Das in den vorausgegangenen Aufsätzen besprochene Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. December 1883, Z. 2824, hat die Angelegenheit wegen Schließung des israelitischen Friedhofes in Z. zur Behebung der Mängel und neuen Entscheidung an den galizischen Landesausschuß zurückgeleitet.

Auf dieser Grundlage hat der Landesausschuß die Lage des genannten Friedhofes und dessen Rückwirkung auf sanitäre Zustände erhoben, hierauf aber mit Entscheidung vom 8. August 1884, Z. 40.342, dem Recurse des israelitischen Cultusvorstandes zu Z. gegen den Beschluß des Bezirksausschusses zu P. vom 19. Mai 1880, Z. 426, wodurch der Beschluß des Gemeindeausschusses vom 18. Februar 1880 und die vom Gemeindevorstande am 18. Jänner 1880, Z. 19, angeordnete Schließung des fraglichen Friedhofes aufrecht erhalten wurden, wiederholt keine Folge gegeben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch über Beschwerde des israelitischen Cultusvorstandes zu Z. mit Erkenntniß vom 23. April 1885, Z. 950, auch diese Entscheidung des Landesausschusses nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aus nachstehenden Gründen aufzuheben befunden:

„Aus den im April und Juli 1884 gepflogenen Erhebungsacten ist zu entnehmen, daß die beiden Sanitätspersonen Dr. W. und Dr. L. principiell darin übereinstimmen, daß der israelitische Friedhof in Z. als solcher für die Lebenden gar keine Gefahr bildet.

„Wenn Dr. S. dessenungeachtet findet, daß der israelitische Friedhof in Z. gesundheitsschädlich sei, so geschieht dies aus dem Grunde, weil den Israeliten gewisse Außerachtlassungen sanitätspolizeilicher Vorschriften zum Vorwurfe gemacht werden, welche Dr. S. für „wahrscheinlich“ hält.

„Es leuchtet von selbst ein, daß die Besorgnisse einer Außerachtlassung sanitätspolizeilicher Vorschriften, selbst wenn sie auf erwiesenen Thatsachen basiren würden, noch nicht geeignet wäre, die Sanitätswidrigkeit des Friedhofes als solchen zu begründen, zumal die Beobachtung der Sanitätsvorschriften stets im geeigneten Wege erzwungen werden muß. Nun beruhen aber die im Gutachten ausgesprochenen Besorgnisse der Sanitätswidrigkeit nicht etwa auf constatirten Thatsachen, sondern auf einigen „den Israeliten gemachten Vorwürfen“, welche dieselben läugnen, welche aber im Gutachten für „wahrscheinlich“ gehalten werden. Ein Gutachten wie das vorliegende vom 30. Juli 1884, das nur auf „Vorwürfe“ und „Wahrscheinlichkeiten“ gestützt wird, kann nicht geeignet erscheinen, eine Entscheidung vom Sanitätsstandpunkte zu rechtfertigen.

„In Betreff der Lage des Friedhofes ist Folgendes zu erinnern:

„Daß unter dem im hier ausschließlich maßgebenden Hofdecrete vom 23. August 1784 (Piller's Gesetz-Sammlung. LXXV) gebrauchten Ausdrucke „Ortschaft“ nicht das ganze Gebiet einer Ortsgemeinde auch in ihrem gänzlich häuserfreien Theile angesehen werden kann, ergibt sich schon aus der Erwägung, daß bei anderer Auslegung für einen Friedhof überhaupt kein Raum vorhanden wäre.

„Ob aber ein Friedhof in einem concreten Falle als „inner dem Umfange der Ortschaft“ gelegen anzusehen sei, wird stets die Frage des Thatbestandes bilden.

„Zur Erhebung eines solchen genügt es aber keineswegs, die Lage des Friedhofes in Bezug auf die nächsten denselben umgebenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu skizziren, wie dies bei den Erhebungen vom April und Juli 1884 geschehen ist, sondern es muß vor Allem die Lage des Friedhofes im Verhältniß zu der eigentlichen Ortschaft, wie hier zu dem Marktorte Z., in Betracht gezogen werden. Zwar kommt im Gutachten vom 31. Juli 1884 ein Situationsplan vor, wo auch das „Städtchen Z.“ eingezeichnet erscheint; dieser Idealplan steht aber weder im Einklange mit der Beschreibung der Lage im Protokolle vom 30. Juli 1884, wo von dem Städtchen eine Erwähnung nicht geschieht, noch auch mit dem bei der am 23. April 1884 gepflogenen Erhebung rectificirten Situationsplane, ist von einer Sanitätsperson, also nicht von einem technischen Sachverständigen angefertigt, und erscheint auch von Niemandem unterschrieben.

„Abgesehen, daß nach dem Vorausgelassenen das so durchgeführte Verfahren keine hinreichende Grundlage für eine Entscheidung bilden

konnte, vermochte der Verwaltungsgerichtshof in eine meritorische Entscheidung des Falles schon deshalb nicht einzugehen, weil die angefochtene Landesausschußentscheidung aus folgender Erwägung als im Gesetze begründet nicht angesehen und nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

„Die in der Sache bereits früher ergangene Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 18. Mai 1883, Z. 23.022, ist mit dem hiergerichtlichen Erkenntnisse vom 17. December 1883, Z. 2824, wegen mangelhaften Verfahrens deshalb aufgehoben worden, weil die Frage, ob der israelitische Friedhof in Z. geschlossen werden soll, oder nicht, von den autonomen Verwaltungsbehörden unter Beobachtung der diesbezüglich maßgebenden Gesetze, Erhebung und Würdigung der thatsächlichen Voraussetzungen selbstständig zu entscheiden war, während die autonomen Behörden, von der irrthümlichen Voraussetzung ausgehend, es sei ihnen von Seiten der politischen Behörden der Auftrag zu Theil geworden, die Schließung des Friedhofes bedingungslos auszusprechen, diesen Ausspruch ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen und selbstständige Prüfung der Sachlage, sowie ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze gethan haben.

„Wenn es auch richtig ist, daß die im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, geschöpften Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes den Verwaltungsbehörden die Art und Weise, wie die constatirten Mängel des Verfahrens zu beseitigen sind, nicht vorschreiben, so ist doch nicht zu verkennen, daß, wo dieser Weg schon gesetzlich vorgeschrieben wird, die freie Wahl der zur Behebung der Mängel führenden Mittel nicht eintreten kann.

„Nachdem im vorliegenden Falle mit dem obcitirten hiergerichtlichen Erkenntnisse ausdrücklich constatirt worden war, daß in der Sache eine instanzmäßige selbstständige Entscheidung der autonomen Behörden im Sinne des § 3, lit. d des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, nicht vorlag und der Verwaltungsgerichthof diesen Mangel als die Außerachtlassung einer wesentlichen Form des Administrativverfahrens erkannte, so war die Sanirung des Gebrechens im Verfahren nicht anders möglich, als nur unter strenger Beobachtung der Bestimmung des in jenem Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse bereits berufenen § 3, lit. d des Sanitätsgesetzes, welcher die Angelegenheiten in Betreff Ueberwachung der Begräbnißplätze als im selbstständigen Wirkungskreise der G e m e i n d e gelegen bezeichnet. — Diese war daher in erster Linie berufen, mit einer selbstständigen Entscheidung in der Sache vorzugehen, — und da dies nicht geschehen ist und die im hiergerichtlichen obcitirten Erkenntnisse constatirte Außerachtlassung der wesentlichen Form des Administrativverfahrens dadurch, daß der Landesausschuß nach gepflogenen Erhebungen sofort selbst in der Sache entschieden hat, — in keiner Weise behoben, vielmehr durch diesen Vorgang der beschwerdeführenden Partei der gesetzlich geregelte Instanzenzug benommen wurde, so stellt sich die angefochtene Entscheidung sowohl vom Standpunkte des Administrativverfahrens, als auch vom Standpunkte des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, (§ 7) als gesetzwidrig dar und mußte als solche aufgehoben werden."

Die Würdigung, ob und inwieferne dieses verwaltungsgerichtliche Erkenntniß aus dem Standpunkte des Verwaltungsverfahrens gerechtfertigt sei, wird späteren Besprechungen vorbehalten, gegenwärtig aber blos der Vorwurf, daß die Landesausschußentscheidung vom 8. August 1884, Z. 40.342, dem Gesetze vom 22. October 1875 widerstreite, in Erwägung gezogen.

Der Verwaltungsgerichtshof räumt zwar in seinen Entscheidungsgründen selbst ein, daß „die im Grunde des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 . . . geschöpften Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes den Verwaltungsbehörden die Art und Weise, wie die constatirten Mängel des Verfahrens zu beseitigen sind, nicht vorschreiben", — meint jedoch, daß, „wo dieser Weg gesetzlich vorgezeichnet wird, die freie Wahl der zur Behebung der Mängel führenden Mittel nicht eintreten kann", und daß „unter strenger Beobachtung der Bestimmung des . . . . § 3, lit. d des Sanitätsgesetzes . . . die Gemeinde . . . in erster Linie berufen" war, „mit einer selbstständigen Entscheidung in der Sache vorzugehen."

Das Gesetz jedoch, welchem die Annahme des Landesausschusses, daß die u n t e r e n a u t o n o m e n B e h ö r d e n i n d i e s e r A n g e l e g e n h e i t bereits schon früher selbstständig entschieden haben, widerstreiten würde, wird vom Verwaltungsgerichtshofe nicht ausdrücklich bezeichnet. Aus der Anführung, daß die betreffende Landesausschußentscheidung „vom Standpunkte des Gesetzes vom 22. October 1875 . . . . (§ 7) als gesetzwidrig" erklärt wird, ist zu entnehmen, daß zufolge der in den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichtshoferkenntnisses vom 23. April 1885, Z. 950, ausgesprochenen Anschauungen das Gesetz vom 22. October 1875 der Verwaltungsbehörde die freie Wahl der Mittel, welche zur Behebung der in einem unter Anwendung des § 6 dieses Gesetzes erflossenen Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse constatirten Mängel des Administrativverfahrens zu führen haben, benehmen soll.

Im § 6 dieses Gesetzes ist wohl offenbar keine Anordnung enthalten, welche zu einem derartigen Schlusse Anlaß geben könnte. Dagegen wird im § 7 angeordnet, daß die Verwaltungsbehörden in ihren weiteren Verfügungen an die R e c h t s a n s c h a u u n g gebunden sind, von welcher der Verwaltungsgerichtshof bei einem Erkenntnisse ausgegangen ist.

Der Umstand, daß der Verwaltungsgerichtshof in seinen Entscheidungsgründen den betreffenden § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 als durch die behobene Landesausschußentscheidung verletzt bezeichnet, berechtigt zum Schlusse, daß auch die vom Verwaltungsgerichtshofe in einem unter Anwendung des § 6 dieses Gesetzes erlassenen Erkenntnisse ausgesprochene R e c h t s a n s c h a u u n g die Verwaltungsbehörde in ihren weiteren Verfügungen binden soll.

Bei dieser Sachlage fließt unter analoger Anwendung der Anordnung des § 7 des bezogenen Gesetzes auf Entscheidungen, welche unter Anwendung des § 6 erlassen wurden, aus den obigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungsgründen der Rechtssatz:

D i e F r a g e, o b e i n A u s s p r u c h d e r V e r w a l t u n g s b e h ö r d e o h n e E r h e b u n g d e r t h a t s ä c h l i c h e n V o r a u s s e t z u n g e n, o h n e s e l b s t s t ä n d i g e P r ü f u n g d e r S a c h l a g e u n d o h n e A n w e n d u n g d e r m a ß g e b e n d e n G e s e t z e e r l a s s e n w u r d e, i s t e i n e R e c h t s- u n d k e i n e T h a t b e s t a n d s f r a g e.

Eine derartige Anschauung widerstreitet jedoch den grundsätzlichen Begriffen des zwischen einer Rechts- und einer Thatbestandsfrage obwaltenden Unterschiedes. Es ist vielmehr dermaßen über jeden Zweifel erhaben, daß n u r d e r I n h a l t e i n e r v e r w a l t u n g s g e r i c h t l i c h e n E n t s c h e i d u n g und die hierauf bezughabenden Voracten der Verwaltungsbehörde, keineswegs aber die Berufung von was immer für Gesetzesbestimmungen, noch viel weniger hieraus abgeleitete Rechtsdeductionen hierüber Aufschluß zu geben vermögen, ob ein Ausspruch der Verwaltungsbehörde „ohne Erhebung der thatsächlichen Voraussetzungen, ohne selbstständige Prüfung der Sachlage und ohne Anwendung der maßgebenden Gesetze erlassen wurde," daß es überflüssig wäre, die Unhaltbarkeit des obigen Rechtssatzes ausführlich auseinanderzusetzen, es ist vielmehr:

d i e F r a g e, o b e i n A u s s p r u c h d e r V e r w a l t u n g s b e h ö r d e o h n e E r h e b u n g d e r t h a t s ä c h l i c h e n V o r a u s s e t z u n g e n, o h n e s e l b s t s t ä n d i g e P r ü f u n g d e r S a c h l a g e u n d o h n e A n w e n d u n g d e r m a ß g e b e n d e n G e s e t z e e r l a s s e n w u r d e, e i n e T h a t b e s t a n d s f r a g e u n d k e i n e R e c h t s f r a g e.

Mittheilungen aus der Praxis.

Das Aufstellen von Bienenstöcken auf fremdem Grunde ohne Erlaubniß des Grundeigenthümers bildet keine Besitzstörung. (Patent vom 8. April 1775, Abs. 9.)

Das Begehren um Erkenntniß: „Geklagter habe sich dadurch, daß er Ende Juli 1885 auf dem Hofe des Klägers drei Bienenhütten errichtete und mit ungefähr 100 bevölkerten Bienenstöcken besetzte, sowie am Orte der Errichtung weiter stehen hatte, einer Störung des ruhigen Besitzes und Genusses des Klägers schuldig gemacht; habe sich jeder weiteren derartigen Störung bei einem Pönale von 20 fl. für den Wiederholungsfall zu enthalten und binnen gerichtlich zu bestimmender Frist den vorigen Stand durch Wegräumen der Bienenhütten wiederherzustellen," wurde abgewiesen. Dieser Bescheid beruht auf nachstehenden Erwägungen: Vor Allem ergab sich für das Gericht die Nothwendigkeit, den Rechtsbestand des vom Geklagten citirten Patentes der Kaiserin Maria Theresia vom 8. April 1775 zu prüfen und dessen authentischen Text festzustellen. Ueber Anfrage des Gerichtes hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien demselben eröffnet, daß dieses Patent in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1740—1780, Bd. VII, Nr. 1680, S. 206 enthalten und seinerzeit für Oesterreich und Mähren erlassen worden, daß seither eine Verordnung von allgemeiner Giltigkeit nicht erflossen sei und lediglich ein Hofdecret vom 30. Juni 1796 für Kärnten, dann das küstenländische Landesgesetz vom 18. Juni 1879 für Görz

und Gradiska, L. G. Bl. Nr. 13, ähnliche Bestimmungen getroffen haben. Der Text des Patentes vom 8. April 1775, Abs. 9, lautet nun folgendermaßen: „Ist dem Bieneneigenthümer seine Bienenstöcke auch auf die Weide, zum Beispiele auf die am Ende des Sommers blühenden Haidefelder, ohne Hinderniß des Grundeigenthümers zu führen gestattet, doch ist dieser Gebrauch ohne allen Schaden des Eigenthümers des Grundes zu pflegen und demselben für den unschädlichen Gebrauch ein billiges, jedoch 2 kr. nicht übersteigendes Weidegeld abzunehmen, doch also, daß sowohl die Hütte als die Bewachung dem Eigenthümer der Bienenstöcke besonders obliege." Aus dem Wortlaute dieser Verordnung ergibt sich nun wohl unzweifelhaft, daß dieselbe eine Einwilligung des Grundeigenthümers zur Aufstellung der Bienenstöcke nicht voraussetzt, sondern im Gegentheile von derselben gänzlich absieht. Die beiden anderen oben citirten Verordnungen unterscheiden sich in Bezug auf diese Frage von der ältesten nur insoferne, als sie die Aufstellung der Bienenstöcke von den Anordnungen der Gemeindevorsteher, beziehungsweise anderer Organe der politischen Verwaltung abhängig machen, aber auch in dieser ist von der Einwilligung des Grundeigenthümers als solchen nicht die Rede. Aus der Betrachtung dieser Verordnungen ergibt sich daher unzweifelhaft, daß sie zu der großen Reihe jener gesetzlichen Bestimmungen gehören, durch welche aus Rücksichten allgemeiner politischer Natur Beschränkungen bezüglich der Ausübung des Eigenthumsrechtes getroffen werden (§ 364 a. b. G. B.). Hiemit ist zugleich auch die Frage der Giltigkeit des Patentes vom 8. April 1775 entschieden, da es durch keine nachfolgende Verordnung aufgehoben, gegenüber dem allg. bürg. Gesetzbuche aber durch das Kundmachungspatent Abs. 8 ausdrücklich in Wirksamkeit erhalten erscheint. Es erübrigt daher nur noch, hinzuzufügen, daß das, was in diesem Falle dem Eigenthümer gegenüber gilt, natürlich auch, wo es sich blos um die Frage des Besitzes handelt, maßgebend sein muß.

Das Oberlandesgericht bestätigte diesen Bescheid in der Erwägung, daß die Wirksamkeit des kais. Patentes vom 8. April 1775, mit welchem Vorschriften zur Förderung der Bienenzucht erlassen wurden, mit Rücksicht auf Absatz 8 des Kundmachungspatentes zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und darauf, daß dasselbe durch kein späteres Gesetz behoben wurde, außer Zweifel steht; daß nach diesem Patente das Aufstellen von Bienenstöcken auf fremdem Grunde ohne Hinderniß des Grundeigenthümers gestattet ist, daher darin, daß der Geklagte ohne die Erlaubniß des Klägers einzuholen, seine Bienenstöcke auf dessen Grund aufgestellt hat, eine Besitzstörung nicht erblickt werden kann, der Kläger den Umstand, daß der fragliche Grund ein Brachfeld sei, nicht widersprochen hat, übrigens, wenn die Aufstellung zur Unzeit erfolgt wäre, der Kläger Abhilfe bei der politischen Behörde zu suchen hätte. — In dem dawider vom Kläger ergriffenen a. o. Revisionsrecurse wird angeführt: Ueber die Richtigkeit der Voraussetzung, daß das Patent vom 8. April 1775 noch in Wirksamkeit stehe, müssen billigerweise Zweifel entstehen. Bei der Redaction des allg. bürg. Gesetzbuches bestand das Patent vom 8. April 1775 nur noch bruchstückweise, da die mit diesem Patente geschaffenen Lehrämter für Bienenzucht mit Hofdecret vom 31. October 1781 wieder aufgehoben und hiedurch die Art. I und VI des Patentes hinfällig wurden. Was von demselben privatrechtlich noch in Betracht fallen sollte, wurde in das allg. bürg. Gesetzbuch hinübergenommen, so die Bestimmung des Art. XIV über das Schwarmrecht, die sich im § 384 a. b. G. B. unwesentlich modificirt wiederfindet, so Art. XV über den Honigraub, welcher durch § 383 a. b. G. B. aufrecht erhalten erscheint. Nach der Logik dieser Gesetzgebungsweise mußte, wenn die abnorme Bestimmung des Art. IX obigen Patentes aufrecht erhalten werden wollte, bei §§ 354 oder 362 und folgenden entweder der Art. IX des genannten Patentes dem Sinne nach eingeschaltet werden, oder es mußte wenigstens eine ähnliche Bezugnahme wie im § 383 a. b. G. B. auf die politischen Gesetze rücksichtlich der Wanderbienen platzgreifen. Keines von Beidem ist der Fall. Es kann daher nur deducirt werden, daß Art. IX des nur für Niederösterreich und Mähren gegeben gewesenen Patentes vom 8. April 1775 als ein auf die Gegenstände allg. bürg. Rechtes, nämlich das Eigenthumsrecht, sich indirect mitbeziehendes Gesetz durch Art. IV des Kundmachungspatentes zum bürgerlichen Gesetzbuche außer Wirksamkeit gesetzt wurde. Wäre aber auch der Art. IX des Patentes vom 8. April 1775 noch wirksam, so hatte doch der Geklagte ohne Schaden des Grundeigenthümers vorzugehen; daß dieser durch die Aufstellungsart in der Arbeit und in der Uebersicht gehindert war, ist eine Schädigung, die bei der jetzigen intensiven Wirthschaft nicht außer Betracht bleiben kann. Es wird gebeten, dem Klagebegehren stattzugeben.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand jedoch mit Entscheidung vom 18. November 1885, Z. 13.084, dem a. o. Revisionsrecurse des Klägers keine Folge zu geben, weil in den beiden untergerichtlichen Entscheidungen mit Rücksicht auf deren Begründung und im Hinblicke auf die Bestimmung des Absatzes 8 des Kundmachungspatentes vom 1. Juni 1811 zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche weder eine Nichtigkeit, noch eine offenbare Ungerechtigkeit ersehen kann, sonach die Bedingungen fehlen, unter welchen nach dem Hofdecrete vom 15. Februar 1833, J. G. S. Nr. 2593, mit einer Abänderung gleichförmiger Entscheidungen vorgegangen werden kann.

Ger.-Ztg.

Literatur.

Dr. Ferdinand Schuster, Regierungsrath: **Commentar zum Gesetze über das Verfahren außer Streitsachen.** Allgemeine Anordnungen. — Verlassenschaftsabhandlung. Mit einem Anhange über die Nachlaßgebühren. Dritte, neu bearbeitete Auflage. Wien 1866. Manz.

Dieser in Fachkreisen mit Recht beliebte Commentar, welcher nunmehr bereits in dritter Auflage erscheint, welche gleich der im Jahre 1878 erschienenen zweiten thatsächlich alle seither hinzugekommenen Umgestaltungen und Richtigstellungen des bezüglichen Rechtsstoffes, sowie die einschlägigen Normen und Rechtssprüche da, wo gehörig eingereiht, beinhaltet — hat insbesondere im Anhange II „Internationale Rechtsbehandlung" und im Anhange IV „Nachlaßgebühren" auf Grund des amtlichen Unterrichtes und der neuen, vom k. k. Finanzministerium soeben erst veranlaßten Ausgabe des Gebührengesetzes wesentliche Bereicherungen erfahren — ist auch sonst in fast allen Partien einer neuerlichen, dem jüngsten Stande der Forschung entsprechenden Bearbeitung gründlich unterzogen worden, weshalb wir die Beachtung der Praktiker auch auf diese dritte Auflage zu lenken nicht unterlassen.

R.

Gesetze und Verordnungen.

1885. II. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Finanzministeriums für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 18. Ausgeg. am 4. Juli. — Allgemeines. Vormerkbehandlung der Gegenstände für die internationale Arbeitsausstellung in Paris im Jahre 1885. Z. 19.515. 24. Juni. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 97, 98, 96 R. G. Bl.

Nr. 19. Ausgeg. am 24. Juli. — Allgemeines. Umwandlung des königlich ungarischen Nebenzollamtes I. Classe in Raca in ein Nebenzollamt II. Classe. Z. 20.831. 7. Juli. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Juli 1885, womit für den Monat August 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 2969 F. M.

Nr. 20. Ausgeg. am 25. Juli. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 95 R. G. Bl.

Nr. 21. Ausgeg. am 31. Juli. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 101 R. G. Bl. — Vermittlung auswärtiger Cassen bei theilweiser Freischreibung von Militär-Heiratscautionen. Z. 17.240. 27. Juni. — Abdruck von Nr. 104 R. G. Bl. — Cassa- und Verrechnungswesen. Einstellung der gerichtlich hinterlegten Urkunden, welche weder öffentliche Obligationen noch Privatschuld-Urkunden sind, in den Depositenjournalen. Z. 5320. 16. Juli.

Nr. 22. Ausgeg. am 11. August. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 107 R. G. Bl.

Nr. 23. Ausgeg. am 22. August. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 110, 112 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 111 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. August 1885, womit für den Monat September 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3392-F. M. — Abdruck von Nr. 113 R. G. Bl.

Nr. 24. Ausgeg. am 1. September. — Allgemeines. Auflassung des selbstständigen Tabak- und Stempelverschleiß-Magazines, zugleich Bezirksökonomates in Innsbruck. Z. 23.851. 18. August. — Abdruck von Nr. 115 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 119, 117, 118 R. G. Bl.

Nr. 25. Ausgeg. am 14. September. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 124 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 130, 126, 127 R. G. Bl.

Nr. 26. Ausgeg. am 22. September. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 19. September 1885, womit für den Monat October 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 3753-F. M.

Nr. 27. Ausgeg. am 8. October. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 142, 137 R. G. Bl. — Abänderung des im § 47 der Instruction über die Behandlung des cumulativen Waisenvermögens vom 24. Juni 1859 (R. G. Bl. Nr. 123) vorgeschriebenen Formulars Nr. 14 für den Ausweis des Activstandes an öffentlichen Obligationen. Z. 29.927. 29. September.

Nr. 28. Ausgeg. am 17. October. — Allgemeines. Gestattung des Tragens eines Revolvers seitens der mit der Grenzüberwachung betrauten Finanzwache-Oberen. Z. 27.163. 6. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 144, 145, 146, 147 R. G. Bl. — Casse- und Verrechnungswesen. Diätenaufrechnung der Finanzbeamten für die Vornahme von Stempelrevisionen oder anderen Commissionen außer dem Dienstorte. Z. 28.792. 25. September.

Nr. 29. Ausgeg. am 24. October. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 150 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 22. October 1885, womit für den Monat November 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4246-F. M.

Nr. 30. Ausgeg. am 11. November. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 155, 154 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 153, 151 R. G. Bl.

Nr. 31. Ausgeg. am 20. November. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 159, 160 R. G. Bl. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 161 R. G. Bl. — Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 17. November 1885, womit für den Monat December 1885 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 4723-F. M.

Nr. 32. Ausgeg. am 4. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Einführung eines neuen Formulars für die Verrechnung der Eisenbahn-Frachtbriefe. Z. 31.301. 29. November.

Nr. 33. Ausgeg. am 19. December. — Allgemeines. Abdruck von Nr. 165 R. G. Bl.

Nr. 34. Ausgeg. am 20. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Ausfolgung von aus dem Auslande einlangenden Giften an Privatpersonen. Z. 35.965. 30. November.

Nr. 35. Ausgeg. am 22. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 18. December 1885, womit für den Monat Jänner 1886 das Aufgeld bestimmt wird, welches bei Verwendung von Silber zur Zahlung der Zollgebühren zu entrichten ist. Z. 5204-F. M.

Nr. 36. Ausgeg. am 31. December. — Allgemeines. Auflassung der Zollamtsexpositur zu Castel-Tesino. Z. 38.250. 18. December. — Indirecte Abgaben und Staatsmonopole. Abdruck von Nr. 169 R. G. Bl. — Vormerkbehandlung der Gegenstände für die im Jahre 1886 in Wien stattfindende ornithologische Ausstellung. Z. 40.131. 24. December.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XIII. Stück. Ausgeg. am 1. Juli. — Nr. 28. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Juni 1885, Z. 1857, mit welcher § 18 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, für die allgemeinen Volksschulen und für die Bürgerschulen abgeändert wird.

XIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli. — Nr. 29. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 2. Juli 1885, Z. 11.100, an sämmtliche Landesschulbehörden, betreffend die Competenz zur Entscheidung über die Zulassung der an Uebungsschulen in Verwendung stehenden Candidaten zur Lehrbefähigungsprüfung für allgemeine Volksschulen oder für Bürgerschulen.

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August. — Nr. 30. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. Juli 1885, Z. 11.853, womit der Gebrauch gegitterter (quadrirter) Schreibmaterialien in den Schulen verboten wird.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. August. — Nr. 31. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 1. August 1885, Z. 13.996, womit einige Vorschriften über die theoretischen Staatsprüfungen abgeändert werden. — Nr. 32. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1885, Z. 11.782, an die Decanate sämmtlicher medicinischen Facultäten, betreffend die Hintanhaltung eines Mißbrauches, beziehungsweise einer zu weit gehenden Anwendung der Versuche an lebenden Thieren (Vivisectionen). — Nr. 33. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Juli 1885, Z. 13.408, an die Decanate sämmtlicher rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten, betreffend die an den rechts- und staatswissenschaftlichen Facultäten studirenden Ausländer.

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. September. — Nr. 34. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. August 1885, Z. 4796, an sämmtliche k. k. Landesschulbehörden, betreffend das Verbot, den Schulbüchern Annoncen beizugeben.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. September. — Nr. 35. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. September 1885, Z. 16.337, demgemäß die hierortige Verordnung vom 23. Juli 1885, Z. 11.853 (Ministerial-Verordnungsblatt ex 1885, Seite 171), womit der Gebrauch gegitterter (quadrirter) Schreibmaterialien in den Schulen verboten wird, erst mit Beginn des Schuljahres 1886/87 in Wirksamkeit zu treten hat.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. October. — —

XX. Stück. Ausgeg. am 15. October. — Nr. 36. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 30. September 1885, Z. 1003, womit einige Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1885, R. G. Bl. Nr. 99, zum Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Nr. 47, betreffend die provisorische Aufbesserung der Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit, abgeändert werden. — Nr. 37. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 30. September 1885, Z. 17.782, an den Landesschulrath für Böhmen, betreffend die Aufnahmsprüfungen für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

XXI. Stück. Ausgeg. am 1. November. — Nr. 38. Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 8. October 1885, Z. 20.189, betreffend die Portofreiheit der Correspondenz der Schulausschüsse der gewerblichen Fortbildungsschulen. — Nr. 39. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 23. October 1885, Z. 18.439, an alle Landesschulbehörden, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Duplicate von Schulnachrichten, Jahres- und Entlassungszeugnissen der allgemeinen Volks- und der Bürgerschulen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 15. November. — Nr. 40. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. October 1885, Z. 20.250, betreffend Abänderungen in den Zeugnißformularen der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten.

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. December. — Nr. 41. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 13. November 1885, Z. 21.124, in Betreff der Heranbildung von Arbeitslehrerinnen für Volksschulen. — Nr. 42. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. November 1885, Z. 18.517, an den Präses der rechtshistorischen Staatsprüfungscommission in Lemberg, betreffend eine Erläuterung der Ministerialverordnung vom 1. August 1885, Z. 13.996 über die Vornahme der theoretischen Staatsprüfungen.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 15. December. — Nr. 43. Abdruck von Nr. 99 R. G. Bl. — Nr. 44. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 16. November 1885, Z. 21.320, betreffend die Ausgabe eines Verzeichnisses der für den Unterricht an den gewerblichen Lehranstalten zulässigen Lehrmittel. — Nr. 45. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. November 1885, Z. 22.131, in Betreff der Einreihung des 19. November unter die Ferialtage der Volks- und Mittelschulen. — Nr. 46. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. December 1885, Z. 19.713, an alle Landesschulbehörden, in Betreff der Zulässigkeitserklärung der Lehrbücher für Volksschulen. — Nr. 47. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. December 1885, Z. 1308 C. U M., an sämmtliche Finanz-Landesdirectionen, womit der Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Juli 1885, Z. 4181 ex 1884, betreffend den Vorgang bei Adjustirung von Reiseparticularien der Beamten zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 49. Ausgeg. am 2. Juli. — Ermächtigung der k. k. Aerarialpostämter zur Umrechnung der Postanweisungen im Verkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 19.883 ex 1884. 22. Juni. — Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Bulgarien". H. M. Z. 22.710. 27. Juni. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 19.843. 16. Juni. — Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 22.425. 27. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Hirschbach. H. M. Z. 21.260. 24. Juni. — Wiedereröffnung des Fahrpostverkehres nach Spanien und Portugal auf dem Wege über Frankreich. H. M. Z. 22.210. 27. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Černožic-Čáslavka. H. M. Z. 22.401. 30. Juni.

Nr. 50. Ausgeg. am 6. Juli. — Fahr- und Frachtpreisermäßigung für active Staatsbedienstete bei Reisen auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen. H. M. Z. 21.822. 21. Juni.

Nr. 51. Ausgeg. am 7. Juli. — Errichtung des schweizerischen Postbureau Wolfhalden. H. M. Z. 19.349. 27. Juni. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 21.155. 27. Juni.

Nr. 52. Ausgeg. am 8. Juli. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Haida zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 22.929. 29. Juni. — Anrechnung der Zollgebühren für unbestellbare oder nachgesendete Postpackete seitens der spanischen Postämter. H. M. Z. 22.536. 30. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Zaleszany in Galizien. H. M. Z. 22.628. 3. Juli.

Nr. 53. Ausgeg. am 13. Juli. — Verbot der Zeitschrift „Crnogorka“. H. M. Z. 24 185. 10. Juli. — Auflage neuer Blanquette für den Postanweisungsverkehr der k. k. Postämter in der Türkei und Egypten. H. M. Z. 14.164. 1. Juli. — Errichtung eines Aerarialpost- und Telegraphenamtes in Penzing bei Wien. H. M. Z. 21.359. 4. Juli. — Ermächtigung des königl. ungarischen Aerarialpostamtes in Rozsnyo (Rosenau, Gömörer Comitat) zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 23.236. 6. Juli. — Auflassung der Poststation in Lobnig in Mähren. H. M. Z. 20.528. 7. Juli.

Nr. 54. Ausgeg. am 16. Juli. — Aenderung im Fahrposttarife „Amerika“. H. M. Z. 22.621. 30. Juni. — Ermächtigung des Aerarialpost- und Telegraphenamtes Penzing zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmesendungen bis 500 fl. H. M. Z. 23.927. 4. Juli. — Postdampfschiffverbindungen von Southampton nach Brasilien. H. M. Z. 23.830. 10. Juli.

Nr. 55. Ausgeg. am 20. Juli. — Uebereinkommen mit Großbritannien wegen Einführung der Postanweisungen. H. M. Z. 23.382. 14. Juli.

Nr. 56. Ausgeg. am 22. Juli. — Zulässigkeit der Einfuhr von Tabak in Egypten. H. M. Z. 24.195. 11. Juli. — Auflassung der Poststation Přestice. H. M. Z. 20.289. 11. Juli. — Postpackete (Colis postaux) nach Bulgarien. H. M. Z. 23.780. 13. Juli.

Nr. 57. Ausgeg. am 23. Juli. — Instruction für die k. k. Postämter aus Anlaß der Einführung des Postanweisungsverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland. H. M. Z. 25.086. 20. Juli.

Nr. 58. Ausgeg. am 24. Juli. — Einführung der Postanweisungen im Verkehre zwischen Oesterreich-Ungarn und Bulgarien. H. M. Z. 24.592. 22. Juli. — Einstellung des Nettogewichtes der Postpackete in die Zolldeclarationen. H. M. Z. 24.967. 17. Juli. — Aenderungen im Telegraphentarife. H. M. Z. 23.439. 17 Juli.

Nr. 59. Ausgeg. am 29. Juli. — Abschaffung des Vermerkes: „laut Angabe“ oder „angeblich“ bei verschlossen aufgegebenen Geldbriefen im internen Fahrpostverkehre. H. M. Z. 25.926. 25. Juli. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes Landeck zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 200 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 20.575. 17. Juli. — Beschränkung in der Annahme telegraphischer Börsecurse 2c. für bosnisch-herzegowinische Telegraphenstationen. H. M. Z. 22.865. 17. Juli.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben die Finanzräthe Wilhelm Schlindenbuch und Martin Fiala zu Oberfinanzräthen der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe und Leiter des Gebührenbemessungs-Amtes in Klagenfurt Joseph Ozlberger den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der Staatscentralcasse, Regierungsrathe Friedrich Kautsky taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe der Wiener Polizeidirection Joseph Ležak anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen.

Seine Majestät haben dem ersten Custos der Hofbibliothek Dr. Faust Pachler anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberpostcontrolor Joseph Blaboll in Prag das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem pensionirten Director der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Ybbs Dr. Johann Hornung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem österreichischen Staatsangehörigen zu Panama Emil Demarteau zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Hauptcassier Albert Grienberger zum Liquidator und die Adjuncten Johann Sedlmayr und Jakob Pittl zu Hauptcassieren ernannt.

Der Finanzminister hat den Adjuncten beim k. k. Ministerialzahlamte Joachim Weber zum Hauptcassier daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den provisorischen Finanzrath Ludwig Herken zum definitiven und den Steuer-Oberinspector Eduard Hentschel zum provisorischen Finanzrathe, ferner die Steuerinspectoren Alois Eder und Heinrich Grabner zu Steuer-Oberinspectoren bei den Steueradministrationen in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Franz Zarli zum Steuer-Oberinspector der Finanz-Landesdirection in Triest ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten der Forst- und Domänendirection in Wien Franz Neunteufel zum Rechnungsrathe der Forst- und Domänendirection in Gmunden ernannt.

Erledigungen.

Secundarärztensstelle in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt zu Wien mit 600 fl. Jahreshonorar, Naturalwohnung und Verpflegung der ersten Classe, bis 10. August. (Amtsblatt Nr. 170.)

Districtsarztensstelle in Metnitz (Kärnten) mit 600 fl. Jahresremuneration, bis Ende August. (Amtsblatt Nr. 170.)

Förstersstelle in der zehnten Rangsclasse in Stuhlfelden bei der k. k. Forst- und Domänendirection in Salzburg, bis 25. August. (Amtsblatt Nr. 170.)

Evidenzhaltungs-Obergeometersstelle in der neunten Rangclasse in Tarnopol, eventuell eine Geometersstelle erster Classe in der zehnten Rangsclasse, beziehungsweise eine Geometersstelle zweiter Classe in der eilften Rangsclasse, dann eine Evidenzhaltungs-Elevenstelle mit 500 fl. jährlichem Adjutum für Galizien, bis Mitte August. (Amtsblatt Nr. 171.)

Druck der k. Wiener Zeitung. — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Gruß.